

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Rechtspsychologie war in der letzten Zeit wieder stark sowie kontrovers in den Medien und der Politik thematisch vertreten. Einerseits konnte Herr Prof. Dr. Rudolf Egg sein Gutachten im Landtag von Nordrhein-Westfalen zu den Geschehnissen in der Silvesternacht 2015/2016 am Kölner Hauptbahnhof vorstellen. Er hat deutlich gemacht, welche (sozial-)psychologischen Prozesse bzw. Effekte bei derartigen Vorfällen wirksam werden können und welche Rolle die Psychologie bei der Erklärung und Intervention in diesem Kontext spielen kann. Rudolf Egg hat deziert Ansätze zur Prävention vorgestellt. Es bleibt zu hoffen, dass die Politik diese Aspekte aufgreift sowie umsetzt und die Expertise nicht in einer weiteren Enquette-Schublade liegen bleibt.

Auf der anderen Seite ist die Tätigkeit und die Kompetenz von Justizvollzugspychologinnen und -psychologen im Fall des Suizids des mutmaßlichen Terroristen Al Bakr in der JVA Leipzig von den Medien heftig kritisiert worden. Wir hoffen und fordern, dass auch in diesem Fall eine sachkundige Expertenkommission unter Beteiligung von Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen mit Justizvollzugskompetenz die Vorgänge kritisch überprüft und entsprechend der oben genannten Expertise von Herrn Egg fundiert analysiert. Beide Beispiele zeigen, in welchem Spannungsfeld wir Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen beruflich tätig sind und wie schnell wir zum Spielball der Medien werden können. Die RPsych tritt für eine systematische Professionalisierung und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung ein. Aus diesen Gründen widmen wir uns im aktuellen Heft wieder verschiedenen rechtspsychologischen Themen.

Maurizio Sicorello und Kolleginnen präsentieren die Ergebnisse einer Studie an Studierenden zur Frage sexueller Viktimisierungserfahrungen. Insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Entwicklungen im Bereich der Sexualdelikte in Deutschland und den derzeit laufenden Diskussionen an US-amerikanischen Universitäten erscheint das Thema gesellschaftlich äußerst beachtenswert zu sein. Wir freuen uns entsprechend über die Veröffentlichung des Aufsatzes bei uns.

Der Beitrag von Göbel und Kolleginnen ist als ein eher forschungsorientierter Beitrag zu verstehen, dennoch lassen sich aus den Ergebnissen auch Aspekte für die rechtspsychologische Praxis ableiten. Die Autorinnen haben im Rahmen des TARGET-Projektes („Tat- und Fallanalysen hochexpressiver zielgerichteter Gewalt“), welches vom BMBF gefördert wird, eine strukturierte Aktenanalyse durchgeführt und ihr verwendetes Instrument hinsichtlich der Inter-Rater Reliabilität analysiert. Eine strukturierte Aktenanalyse ist für die rechtspsychologische Praxis und Forschung bedeutsam. Das gilt sowohl für die familienrechtliche Begutachtung als auch für die rechtspsychologische Wissenschaft.

Köhler und Kolleginnen legen in Erweiterung des Artikels von Grieger, der 2015 in der RPsych erschienen ist, eine prospektive Rückfallstudie von Inhaftierten des Ju-

DOI: 10.5771/2365-1083-2016-4-409

gendstrafvollzuges vor. Die Autorinnen haben in Ergänzung zur vorherrschenden Forschung nicht primär kriminologische Parameter untersucht, sondern verschiedene psychologische Variablen betrachtet. In ihrer Diskussion kommen sie jedoch zu einer eher nüchternen Erkenntnis.

Den Abschnitt der Originalbeiträge schließt Harald Vogel mit einem familienrechtlichen Beitrag ab. Er betrachtet das Thema der Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit in Kindschaftssachen nach Inkrafttreten des FGG-RG.

Im Bereich der Rechtssprechungsübersichten haben wir vier Abhandlungen. Zunächst geben Rainer Balloff und Stefanie Kemme in bewährter Form Rechtssprechungsübersichten. Anschließend kommentiert Rainer Balloff das „Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes“ (§ 163 Abs. 1 FamFG), welches mit Verabschiedung und Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I. S. 2222) am 15.10.2016 in Kraft getreten ist.

In diesem Abschnitt des Heftes haben wir darüber hinaus eine besondere und neue Beitragsform aufgenommen, die wir zukünftig gerne weiter ausbauen möchten. Es wird das Urteil eines Zivilsenats eines Kammergerichts bzgl. der Regelung des Umgangs und der Anordnung von Ordnungsgeld dargestellt. Anschließend kommentiert Herr Vogel aus juristischer Sicht das Urteil und seine Begründung. Mit diesem Format möchten wir den familienrechtlichen Gehalt der RPpsych weiter stärken und die berufspraktische Realität sowie Surrealität reflektieren. Das Heft schließt wie immer mit unseren Büchertipps und Rezensionen, die weitgehend von Rainer Balloff gestaltet wurden.

Wir hoffen, dass dieses Heft mit all seinen verschiedenen Aspekten Ihr rechtspsychologisches Interesse trifft und die in der RPpsych enthaltenen Gedanken sowie Befunde und Ideen für Sie eine geistige Bereicherung und kontroverse Anregung darstellen. Viel Spaß beim Lesen!

Rainer Balloff, Stefanie Kemme, Denis Köhler, Lena Posch, Josef Rohmann und Peter Wetzels